



## **Abwesenheit vom Unterricht (Krankmeldung/Beurlaubung)**

Auf der Basis der für die Auslandsschulen der Bundeswehr geltenden rechtlichen Bestimmungen gilt die allgemeine Schulpflicht. Die Eltern haben sich mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes an der DtAbt der AIS dementsprechend zur regelmäßigen Teilnahme ihres Kindes am Unterricht verpflichtet. An unserer Schule gilt daher Folgendes:

### **1. Abwesenheit vom Unterricht**

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, muss grundsätzlich für die Fehlzeiten (dazu gehören auch Einzelstunden) ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Entschuldigungsschreiben in der Schule beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin eingehen. Dazu benutzen Sie bitte das von der Schule zur Verfügung gestellte Formblatt.

Im Fall eines nicht vorhersehbaren Schulversäumnisses (wie Krankheit, Unfall oder plötzlicher Eintritt extremer Witterungsverhältnisse) ist die Schule **bis 8.45 Uhr**

**telefonisch unter 00 31 (0) 45 / 527 82 11**

von den Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen.

Bei Fehlzeiten unmittelbar an Tagen vor bzw. nach den Ferien oder sog. Brückentagen ist mit dem Entschuldigungsschreiben grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen.

Sollte ein Schüler/eine Schülerin aus Krankheitsgründen aus dem laufenden Unterricht nach Hause entlassen werden müssen, erfolgt die Information der Erziehungsberechtigten in der Regel über das Sekretariat bzw. im Einzelfall über die Schulschwester/Nurse der AIS.

Der Schüler/Die Schülerin wird aus dem Unterricht vom Fachlehrer unter Dokumentation im Klassenbuch an die Schulschwester/Nurse zur weiteren Klärung verwiesen. Die Entscheidung über die Entlassung nach Hause entscheidet die Schulleitung auf Empfehlung durch die Krankenschwester/Nurse. Die Dokumentation erfolgt im Klassenbuch.

Am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts **muss das Entschuldigungsschreiben der Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorliegen.**

Sollte die Benachrichtigung nicht frist- und formgerecht in der Schule vorliegen, werden die Fehlzeiten als „unentschuldigt“ notiert und auf dem Zeugnis dokumentiert.

Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Die Erziehungsberechtigten und der Schüler/die Schülerin stellen in Zusammenarbeit mit der Schule sicher, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird.

### **2. Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht**

Eine Befreiung bzw. Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund kann nur auf **rechtzeitigem schriftlichen** Antrag der Erziehungsberechtigten (**mindestens eine Woche vorher**) erteilt werden. Der Antrag erfolgt grundsätzlich auf dem zur Verfügung gestellten **Formblatt** unter **Nennung des wichtigen Grundes über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin.**



Wichtige Gründe sind u.a. besondere persönliche Anlässe (wie Erstkommunion/Konfirmation, Hochzeit, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie), Teilnahme des Schülers/der Schülerin an bspw. sportlichen Vergleichswettkämpfen, Austausch-/Jugendprogrammen, Erholungsmaßnahmen (Rehabilitations-/Kurmaßnahmen) oder besondere religiöse Feiertage.

#### Unterrichtsbefreiung durch den/ die Klassenlehrer/ in:

Bei bis zu 2 Tagen (die nicht unmittelbar vor und nach den Ferien liegen) kann die/der Klassenlehrer/in über die Beurlaubung entscheiden.

#### Unterrichtsbefreiung durch die Schulleitung:

Über die Beurlaubung eines Schülers/einer Schülerin von drei Tagen bis zu einem Schuljahr entscheidet die Schulleitung. Der **Antrag** erfolgt **grundsätzlich** auf dem zur Verfügung gestellten **Formblatt** unter **Nennung des wichtigen Grundes über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin an die Schulleitung**.

Vor und nach den Ferien kann eine Beurlaubung von der Schulleitung nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Ein Schüler/eine Schülerin darf nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich **nicht** dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Zum Nachweis des wichtigen Grundes kann die Schulleitung Bescheinigungen anfordern.

Bitte bedenken Sie, dass Arzt- und Behördenbesuche, die keinen akuten Handlungsbedarf haben oder Notfall darstellen, grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden sollen. Sollte aus unabweislichen Gründen ein solcher Termin in die Unterrichtszeit fallen, ist hierfür rechtzeitig eine Beurlaubung zu beantragen.

Eine nicht genehmigte Abwesenheit von der Schule erscheint auf dem Zeugnis als unentschuldigte Fehlzeit.

Die Erziehungsberechtigten und der Schüler/die Schülerin stellen in Zusammenarbeit mit der Schule sicher, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird.

Stand: 15.08.18 / Frie

